STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 012 634

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Klassen- und Fachlehrer/-in an Waldorfschulen (postgradual), M.A.
Hochschule:	Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik. Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule.
Standort:	Stuttgart
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule ergänzt ihre Prüfungsordnung zu diesem Studiengang um Bestimmungen zur Prüferberechtigung. Darin ist festzulegen, welche Befähigungen die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer aufweisen müssen. Insbesondere ist zu regeln, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; die Art und Weise der Feststellung der Gleichwertigkeit ist ebenfalls zu regeln. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO i.V.m. § 32 Abs. 4 Nr. 2 LHG BW)

Auflage 2: Bildungswissenschaftliche Themen und sozialwissenschaftliche Expertise sind zu stärken und in den hierfür einschlägigen Modulbeschreibungen zu verankern. (§ 13 StAkkrVO i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5)

Auflage 3: Die FHS muss klare Kriterien inkl. quantitativer Kennzahlen entwickeln und Kooperationsseminaren mit einem Zeitplan zur Umsetzung verbindlich vorgeben, welcher Anteil der außerkünstlerischen Lehre von mindestens promovierten Lehrenden (Festangestellte, Honorarkräfte, FHS-Gastlehrende) zu erbringen ist. Dieser Anteil darf nicht unter ca. 60 Prozent (Anteil an der FHS zum Zeitpunkt der Begutachtung) liegen. (§ 19 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist Im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Grundsatz plausibel. Der Akkreditierungsrat hält bei einigen Herausforderungen, die im Akkreditierungsbericht diskutiert werden, die dort z.T. gegebenen Empfehlungen jedoch nicht für ausreichend und spricht daher Auflagen aus.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1: Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass gemäß den Kooperationsverträgen mit den nichthochschulischen Kooperationseinrichtungen in Berlin, Kiel und Hamburg die Prüfungen ausschließlich von Dozent/-innen der Hochschule selbst abgenommen werden.

Die ursprüngliche Formulierung der Auflage 1 zielte darauf, dass ausschließlich solche Personen die Prüfung abnehmen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dies war mit § 12 Abs. 2 StAkkrVO i.V.m. § 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) begründet worden.

In ihrer Stellungnahme hat die Freie Hochschule Stuttgart (FHS) zum einen die Einschlägigkeit des Hochschulrahmengesetzes unter Bezugnahme auf landeshochschulrechtliche Regelungen in Frage gestellt und sich zum anderen auf Ausnahmetatbestände v.a. aus § 47 Abs. 4 LHG BW berufen.

Nach einer ausführlichen juristischen Prüfung kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass der FHS dahingehend zuzustimmen ist, dass die Berufung auf das HRG gegenstandslos ist.

Einschlägig ist der Grundsatz, der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 LHG BW geregelt ist: Die Prüfungsordnungen (die die Hochschulen als Satzungen zu erlassen haben) enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über die Prüferberechtigung. Insofern haben die Hochschulen festzulegen, welche Befähigung der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin mitbringen muss.

Zu dieser Befähigung ist dem BeckOK HochschulR BW/Keil LHG, § 32 Rn. 35 Folgendes zu entnehmen:

„Normiert werden müssen ferner Voraussetzungen der Prüferberechtigung. Das BWLHG kennt zwar keine Vorschrift, die ausdrücklich die Qualifikation von Prüfern festlegt, wie sie sich etwa in Art. 62 BayHSchG finden lässt. Dort heißt es in Art. 62 Abs. 1 S. 1 BayHSchG: ‚Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen‘ (ähnl. etwa § 18 Abs. 2 S. 2 HessHG, § 25 Abs. 5 RhPfHochSchG). Diese Vorschrift bringt jedoch eine strukturelle Bedingung der Möglichkeit erfolgreicher Prüfungsorganisation zum Ausdruck, die deshalb als allgemeiner Grundsatz des Prüfungsrechts auch in Baden-Württemberg Beachtung finden muss. Das BVerwG hat dazu formuliert:

‚Es folgt schon aus dem Wesen einer Prüfung und ist auch im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit nicht ernstlich zweifelhaft, daß die Beurteilung von Prüfungsleistungen nur Personen übertragen werden kann, die nach ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, den Wert der erbrachten Leistung eigenverantwortlich zu beurteilen und zu ermitteln, ob der Prüfling die geforderten Fähigkeiten besitzt, deren Feststellung die Prüfung dient … Demzufolge können sich rechtliche Bedenken gegen die Bestellung eines Prüfers insbesondere dann ergeben, wenn die Entscheidung über den Wert einer Prüfungsleistung, bei der es um eine bestimmte berufliche oder akademische Berechtigung geht, Prüfern anvertraut wird, die selbst einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nicht aufzuweisen haben (BVerwGE 45, 39 (48 f.) zu Promotion und Habilitation)‘ (BVerwG DÖV 1979, 753; ausführlich und mwN Niehues/Fischer/Jeremias, Schul- und Prüfungsrecht, Band 2: Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 304–319).“

Dieser Darlegung ist zuzustimmen.

Nicht ersichtlich ist, inwieweit der von der FHS in Anschlag gebrachte § 47 Abs. 4 LHG, der eine Ausnahme in Bezug auf Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren regelt, überhaupt in Bezug auf die Frage zur Prüferberechtigung herangezogen werden können soll. § 47 Abs. 4 LHG ermöglicht eine Abweichung von den allgemeinen hochschulrechtlichen, nicht den außerhalb des LHG liegenden allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, indem er einen dritten Qualifikationsweg eröffnet, zwischen wissenschaftlicher und berufspraktischer Qualifikation. Forschung und Lehre müssen allerdings auch diejenigen bedienen, die außer der Reihe und insbesondere zeitlich begrenzt eingestellt werden. Daher werden hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung auch im Rahmen der Sonderregelung gefordert (siehe BeckOK HochschulR BW/Frenzel LHG § 47 Rn. 24.)

Für eine analoge Anwendung in Bezug auf die Prüfertätigkeit fehlt eine planwidrige Regelungslücke. Daher kann § 47 Abs. 4 keine Anwendung auf die Prüfertätigkeit finden, auch nicht der von der FHS in diesem Zusammenhang angeführte und mit dem § 47 verbundene § 56 Abs. 2 Satz 1 LHG BW.

Insofern spricht der Akkreditierungsrat eine Auflage zu diesem Sachverhalt aus, jedoch unter Bezugnahme auf § 32 Absatz 4 Nr. 2 LHG BW anstelle auf § 15 Abs. 4 HRG. Der Inhalt der Auflage zielt entsprechend nun darauf, dass die Hochschule in ihrer Prüfungsordnung regelt, wer prüft; welche Qualifikationen Prüferinnen und Prüfer aufzuweisen haben; auf welche Weise eine Gleichwertigkeit mit diesen Qualifikationen festgestellt wird.

Zu Auflage 2: Der Akkreditierungsrat hat bezüglich der waldorfspezifischen Lehrerbildung in seiner das Lehramt insgesamt behandelnden Handreichung eingefordert, „dass auch im ausreichenden Maße erziehungswissenschaftliche Kompetenzen und Kenntnisse vermittelt werden, die den Diskurs mit der Bildungs- und Erziehungswissenschaft insgesamt erlauben und fördern.“ Dies ergibt sich schon aus dem Grundgesetz, das in Art. 7 Abs. 4 vorgibt, dass die privaten Schulen „in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen “ dürfen (Hervorhebung AR). Zwar ist nicht zu beanstanden, dass waldorfbezogene Studiengänge ein hohes Maß an waldorfspezifischen Inhalten aufweisen, doch ist die diskursive Anschlussfähigkeit zum allgemeinen Lehramt herzustellen. Außerdem erfordern wissenschaftliche Hochschulabschlüsse ein gewisses Maß an fachlicher Pluralität. Auf personeller Ebene sind Pluralität und Anschlussfähigkeit durch die bildungswissenschaftliche Professur mit universitärem Profil mittlerweile sichergestellt, nicht jedoch im Curriculum. Daher ist eine Auflage zu § 13 StAkkrVO BW erforderlich. Auf die Ausführungen

im Akkreditierungsbericht (S. 39f.) wird verwiesen.

Zu Auflage 3: Diese Auflage war in der ursprünglichen Beschlussfassung des Akkreditierungsrats irrtümlicherweise einem anderen Studiengang im behandelten Bündel zugeordnet worden, worauf die FHS in ihrer Stellungnahme hingewiesen hat. Sie ist nun korrekt zugeordnet. Zur Begründung in der Sache:

Im Akkreditierungsbericht wird bereits empfohlen, an den Kooperationsstandorten "besonders auf die Einhaltung des akademischen Niveaus und des wissenschaftlichen Diskurses" zu achten (S. 44). Ebenfalls heißt es dort, es "könnte bei der Personalentwicklung der Dozierenden weiterhin verstärkt auf akademische Qualifikation großen Wert gelegt werden und die Berufungen könnten dahingehend ausgerichtet werden" (S. 43). Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Frage des akademischen Niveaus bei den Kooperationspartnern kritisch angesprochen wurde. Er hält angesichts des geringen Anteils promovierter Dozentinnen und Dozenten sowie des offenkundig nichtakademischen Gepräges bei den Partnern eine Auflage für unerlässlich. Die Begründung zu § 19 StAkkrVO verweist auf den Wissenschaftsrat, der in seiner "Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle" Konstruktionen wie die vorliegende äußerst kritisch bewertet hat: Ein nichthochschulischer Partner, der "keinen eigenen Forschungsauftrag erfu llt, keine Einbettung in ein weiteres wissenschaftliches Umfeld aufweist und keine fu r eine Hochschule vorauszusetzenden personellen wie sa chlichen Ressourcen vorha lt" (S. 64), birgt die Gefahr, akademische Standards nicht einzuhalten. Mit dem § 19 soll dieser Gefahr begegnet werden. Die Kooperationsverträge sind vor dem Inkrafttreten des § 19 geschlossen worden und müssen an die neue Situation angepasst werden. Zentral ist, dass der Anteil der Lehre, der von promovierten Dozierenden erbracht wird, nicht niedriger als am Hochschulstandort in Stuttgart ausfallen darf. Dies ist von der Hochschule verbindlich vorzugeben, die Einhaltung ist zu überprüfen.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat